

Beilage zum Regierungsratsbeschluss vom 15. November 2016: Textvorschläge zu Artikel 88 „Fuss- und Wanderweg“ der Bundesverfassung

Bundesverfassung aktuell	Initiativtext	Gegenvorschlag des Bundesrats	Vorschlag Kanton Solothurn
Art. 88 Fuss- und Wanderweg	Art. 88 Fuss-, Wander- und Velowege	Art. 88 Fuss-, Wander- und Velowege	Art. 88 Fuss-, Wander- und Velowege
¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest.	¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze und über Netze für den Alltags- und Freizeit-Veloverkehr fest.	¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze und über Netze für den Alltags- und Freizeitveloverkehr fest.	¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, Wander- und Velowegnetze fest.
² Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.	² Er fördert und koordiniert Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung attraktiver und sicherer Netze und zur Kommunikation über diese; dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.	² Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung attraktiver und sicherer Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren.	² Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.
³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.	³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.	³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze. Muss er dazugehörige Wege aufheben, so ersetzt er sie.	³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.